

# Ab schrift

Amtsgericht

Stuttgart, den 23.6.75

Gesch.-Nr.: B 21 Gs 1140/75

## H A F T B E F E H L

der am 24. Mai 1931 in Kirchheim geborene, in Stuttgart  
Im Asenwald 6 wohnhafte, Rechtsanwalt Dr. Klaus Croissant,  
ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Der Genannte ist dringend verdächtigt, eine Vereinigung,  
deren Zwecke und deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,  
Straftaten zu begehen, unterstützt und für sie geworben  
zu haben, indem er,

in Stuttgart und an anderen Orten in engem Zusammenwirken  
insbesondere mit Rechtsanwalt Groenewold in Hamburg und  
Rechtsanwalt Ströbele in Berlin,

- a) mindestens seit dem Jahre 1973 u.a. durch die Weiter-  
leitung sogenannter Zellenzirkulare und sonstiger  
Informationsschreiben der Baader-Meinhof-Bande als  
"Verteidigerpost" an die der Bande als Mitgliedern  
zugerechneten Gefangenen Bernhard Braun, Heinrich  
Jansen und Rolf-Gerhard Heißler in den Justizvoll-  
zugsanstalten München-Straubing bzw. Berlin-Moabit  
die Vereinigung in ihrem Bestreben entscheidend  
unterstützt hat, organisatorisch fortzubestehen,  
um trotz der Inhaftierung eines wesentlichen Teiles  
der Bande aus der Haft heraus den gewaltsamen  
Kampf gegen die staatliche Ordnung in der Bundes-  
republik Deutschland fortsetzen zu können;
- b) einer Weisung des zu den Rädelsführern der Bande  
zählenden Andreas Baader folgend im Oktober bzw  
November 1974 in massiver Weise auf Bernhard Braun  
in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Moabit sowie  
auf das weitere Bandenmitglied Manfred Grashof in  
der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken einwirkte,  
den von der Bande durchgeführten kollektiven  
Hungerstreik, dem die Mitglieder der Vereinigung  
eine übertragende Bedeutung bei der Durchführung  
ihres Kampfes beigemessen haben, wiederaufzunehmen  
bzw. fortzuführen;
- c) ebenfalls teilweise auf Weisung der zum Kern der  
Bande gehörenden Mitglieder in einer Vielzahl  
öffentlicher Veranstaltungen, Pressemitteilungen

und durch ähnliche Aktionen in- und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland internationales Interesse an den Mitgliedern der kriminellen Vereinigung und ihren angeblichen politischen Zielen zu wecken suchte.

Die Tat ist ein Vergehen nach StGB § 129.

Der dringende Tatverdacht ergibt sich insbesondere aus dem in den Zellen der Mitglieder der Bande sichergestellten schriftlichen Unterlagen (vgl. Bericht des LKA Baden-Württemberg v. 21.6.75) sowie aus den u.a. im Ausschlußantrag der Bundesanwaltschaft vom 3.3.75 zusammengestellten sonstigen Aktionen des Beschuldigten.

Haftgrund: Es besteht Fluchtgefahr.

Wie aus dem nunmehr vorliegenden zusammenfassenden Teilbericht des LKA Baden Württemberg vom 21.6.1975 ersichtlich ist, hat sich der gegen den Beschuldigten bestehende dringende Tatverdacht in einem Maße verstärkt und konkretisiert, daß zu befürchten ist, daß er sich dem Verfahren entziehen wird, sobald er von dem Umfang der jetzt vorliegenden Verdachtsgründe Kenntnis erlangt. Zudem steht in dem gegen den Beschuldigten eingeleiteten Ehrengerichtsverfahren die Hauptverhandlung unmittelbar bevor, in der dem Beschuldigten die Entziehung seiner Zulassung als Rechtsanwalt droht.

Schließlich ist gegen den als Mittäter anzusehenden Rechtsanwalt Ströbele in Berlin bereits Haftbefehl ergangen, und der noch heute vollzogen werden soll.

Rechtsmittelbelehrung:

gez.  
Hausel  
Richter am Amtsgericht

Ausfertigungsvermerk